



Kinderschutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

Kontext	1
Einleitung	2
1. Unterschiedliche Formen der Gewalt gegen Kinder Begriffsklärungen	3
1.1. Kindeswohlgefährdung	3
1.2 Grenzverletzungen	4
1.3 Übergriffe	4
1.4 Missbrauch	4
1.5 Körperliche Misshandlungen	4
1.6 Seelische Gewalt/ Psychische Misshandlung	5
1.7. Vernachlässigung	5
1.8 Sexueller Missbrauch	7
1.4 Maßnahmen	7
2. Schutz durch qualifizierte Mitarbeitende	9
2.1 Voraussetzungen zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Schule	9
2.2 Aufgaben der Schulleitung:	9
2.4 Aufgabenbeschreibungen der Kinderschutzfachkräfte	9
2.3 An wen wende ich mich? – Partizipation/Beschwerde/Prävention / Beratung	11
2.5 Schutz durch Bildungsarbeit	13
2.7 Umgang mit Regeln und grenzüberschreitenden Situationen	13
3. Prozess der Gefährdungseinschätzung	14
Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen im Dialog	14
5. Ansprechpartner und Kommunikationswege	16
6. Grenzverletzungen in der Schule: Umgang mit Nähe und Distanz	16
7. Orte mit Gefährdungspotential	18
7.1. Im Bereich Unterricht	18
7.2 Im Bereich Betreuung	20
8. Zugangsreglung für Eltern, Angehörige und Besucher	21
9. Schulschwimmen	21
10. Schulfahrten mit Übernachtung	22
11. Evaluation	23
12. Folgerungen und Ausblick	23
Impressum	23
13. Anhang	24
13.1 Checkliste KWG Hamburg – Verfahrenswege bei Verdacht auf KWG	24
13.2 Checkliste: Einschätzung bzgl. der Erfüllung der Entwicklungsbedürfnisse des Kindes	26

13.3 Checkliste: Welche Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls habe ich?	27
13.4 Meine Einschätzung des Risikos von Kindeswohlgefährdung	28
13.5 Gefährdungen? - Entscheidungsbaum	29
13.5 Welche Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung haben wir zu bieten?	30
13.6 Schutz durch Kooperation: Fachberatung im Umfeld	31
13.6 Schutz durch Verhaltenskodex u. Selbstverpflichtung	32

Kontext

Durch die Maßnahmen der seit 2012 bestehenden Ordnung zur Prävention von sexueller Gewalt des Erzbistums Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung ordnet sich die präventive Arbeit der katholischen Schulen in den gesamtgesellschaftlichen Schutzauftrag ein und ist als Umsetzung des gesellschaftlichen Schutzauftrages zu verstehen. (Stand 2019)

Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu lernen, zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Individuen zu entwickeln (vgl. UN- Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989). Voraussetzung dafür ist die Beantwortung ihrer Grundbedürfnisse durch Fürsorge, Betreuung, Erziehung und durch Ermöglichung von Erfahrungen in und mit der Umwelt. Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Übertragen auf Schulen bedeutet das, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Erziehungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Kinder bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 wird diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe deutlich hervorgehoben.¹ Dieses Konzept soll allen Mitarbeiter/innen unserer Schule Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen vermitteln.

Das Konzept macht unsere Schule zu einem Kompetenzort, an dem insbesondere betroffene Schülerinnen und Schüler und alle, die an Schule beteiligt sind, Hilfe finden. Es sorgt dafür, dass Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, in der Schule keinen Raum hat.

¹ Dies wurde 2018 aufgenommen durch die Ordnung der Prävention von sexueller Gewalt des Erzbistums Hamburg.

2019 wurden diese Anordnungen im Rahmenschutzgesetz für die kath. Schulen im Erzbistum Hamburg konkretisiert.

Auf Grundlage dieser Konzepte haben wir als Schule St. Joseph 2020 dieses Konzept entwickelt. Es regelt den Schutz aller Kinder und Jugendlichen an diesem Standort.

Einleitung

Das Kinderschutzkonzept wird in das pädagogische Leitbild der St. Joseph Grundschule integriert, immer neu evaluiert und weiterentwickelt. Wichtige Themen wie Kinderrechte oder Gewalt gegen Kinder greifen wir im Unterricht auf.

Der Rahmen ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) § 4 KKG.

In dem Konzept sind Anhaltspunkte für Gefährdung von Kindern im familiären und außerschulischen Umfeld zu finden. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind genau definiert.

Als Institution verpflichten wir uns, allen Problemen, Sorgen, Auffälligkeiten und Konflikten unter SuS in festem Verfahren nach § 4 KKG nachzugehen. Dies haben wir u.a. in schulinternen Leitfäden festgehalten.

Die qualifizierten Kinderschutzkräfte Frau Schlecht und Frau Kliber beraten in Einzelfällen, in kollegialen Fallberatungen und regelmäßigen Beratungsrunden. Sie erörtern die Situation mit den Kind- und Personenberechtigten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Kinderschutzkräften beraten und unterstützt, wenn diese Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Die Leitung wird über relevante Ereignisse und neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Kinderschutzes informiert. Nach Bedarf kooperieren die Kinderschutzfachkräfte mit Fachkräften des Kinderschutzzentrums, des ReBBZs oder Jugendamtes. Durch eine Verzahnung mit den vor Ort zuständigen Institutionen der Jugendhilfe ist unsere Schule Teil des Netzwerkes im Bezirk Wandsbek Süd. Hier kooperieren die Fachkräfte in den schwierigen Situationen rund um die außerschulisch bedingten Gefährdungen von Kindesentwicklung befördert.

1. Unterschiedliche Formen der Gewalt gegen Kinder Begriffsklärungen

1.1. Kindeswohlgefährdung

- **Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ (KGW) ist kein feststehender Begriff/ Tatbestand**
- **KGW ist das Ergebnis eines komplexen Einschätzungsprozesses**

Die Rechtsprechung versteht unter der Gefährdung des Kindeswohls „*eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt*“ (BGH FamRz 1956). Das neue Bundeskinderschutzgesetz nimmt auch Lehrerinnen und Lehrer in die Pflicht, Verfahrensschritte zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen:

- Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Hinwirkung auf geeignete Hilfen

Bei der Klärung haben die Pädagogen einen Anspruch auf externe Beratung.

Von akuten Gefahren für die körperliche und psychische Unversehrtheit abgesehen, wird die Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, erst dann getroffen, wenn diese vorgeschriebenen Schritte die Gefährdung nicht abwenden können.

Der dann mögliche Eingriff ins Elternrecht ist dem Familiengericht vorbehalten.

Das Familiengericht kann verschiedene Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr anordnen oder den Eltern Rechte entziehen.

In der Klärung einer Kindeswohlgefährdung müssen also im Einzelfall Verfahrensschritte eingehalten werden. In der **Bewertung von Anhaltspunkten** geht es um die Unterscheidung zwischen belastenden und gefährdenden Lebenslagen. *Belastende Lebenslagen* sind *schicksalhaft* für die Familie und das Kind und sie entscheiden selbst, ob sie Hilfen in Anspruch nehmen möchten. *Gefährdende Lebenslagen* dem gegenüber machen das Handeln von Jugendhilfe und Familiengericht im beschriebenen Sinne *zwingend notwendig*.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die eine Einschränkung des Elternrechts erlaubt, ist also Ergebnis einer Gefahreneinschätzung in jedem Einzelfall und wird letztlich vom Familiengericht entschieden.

(aus: Kinderschutz an Schulen, Handlungsleitfaden für Hamburg, Ralf Slüter, Hamburg 2017, 3. Auflage, S. 7/8)

Checkliste KWG Anhang 13.1

1.2 Grenzverletzungen

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die nicht selten unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/ oder körperlich ausdrücken kann.

Die ‚Unangemessenheit‘ bemisst sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern auch am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung mit Schutzbefohlenen.

Potenzielle Täter*innen nutzen bewusst den ‚Graubereich‘ von Grenzverletzungen in ihrer Strategie, um Reaktionen zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

1.3 Übergriffe

Im Unterschied zu ‚Grenzverletzungen‘ geschehen ‚Übergriffe‘ niemals unbeabsichtigt.

„Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des anderen zu überwinden. Beispiele sind: abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen. Gerade unter Gleichaltrigen werden Übergriffe oft als Gewalt erlebt, weil ihr Widerstand gewaltsam überwunden wird. Anders verhält es sich, wenn das Opfer aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses gar keinen Widerstand leisten kann oder will.

1.4 Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten.

Der typische und auch statistisch bei weitem am häufigsten auftretende Missbrauch geschieht nicht durch wildfremde Personen, sondern findet innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt, beispielsweise innerhalb einer Familie, eines Vereins, einer Jugendgruppe oder auch in Schulen, Internaten und Pflegeeinrichtungen. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelergebnis, sondern prägt die Beziehung von Täter*in und Opfer über einen längeren Zeitraum. Dieser wurde vom Täter*in durch systematische ‚Beziehungsarbeit‘ gezielt vorbereitet und durch Schweigegebote gegenüber Dritten abgesichert.

1.5 Körperliche Misshandlungen

- Bewusstes Zufügen von Schmerzen durch Erwachsene gegenüber Kindern mit der Absicht oder unter Inkaufnahme physischer Verletzungen.

Das Spektrum reicht von einer Ohrfeige („ein Klaps hat noch niemandem geschadet“) bis hin zu schweren körperlichen Misshandlungen.

Körperliche Gewalt kann Bestandteil eines rigiden Erziehungsstils sein oder eine Entgleisung bei Überforderung und in Konfliktsituationen. Auch wenn Kinder Gewalthandlungen zwischen ihren Eltern miterleben, wirkt das auf sie wie selbsterfahrene körperliche Gewalt.

Formen der Körperlichen Misshandlung

schlagen, Prügeln mit Hand/Gegenständen (Stock, Riemen u.a.)
festhalten
verbrühen, verbrennen
hungern/dursten lassen
unterkühlen
würgen
schütteln

1.6 Seelische Gewalt/ Psychische Misshandlung

- Äußerungen, Handlungen und Haltungen von Erwachsenen, durch die das Kind Ablehnung, Demütigung und Abwertung erfährt.

Zur seelischen Gewalt/ psychischen Misshandlung zählen entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, Bedrohung, Beschimpfung, Verängstigung, Isolieren, Bestrafen mit Liebesentzug, Einsperren, Ausschluss von Kontakten.

<u>Formen der seelischen Gewalt/ psychischen Misshandlung</u>
Kind ablehnen (komplett oder z.B. in seinem Geschlecht oder in best. Wesenszügen)
ängstigen, bedrohen
ausbeuten
manipulieren
isolieren
herabsetzen, bloßstellen
ignorieren
Versorgungen/ Förderung/ Zuwendung verweigern

1.7. Vernachlässigung

- Die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, das zur körperlichen, und seelischen Versorgung des Kindes notwendig ist.

Es mangelt an angemessener Ernährung, Pflege, gesundheitlicher Versorgung, Aufsicht oder Schutz vor Gefährdungen und Anregungen zur motorischen, geistigen, emotionalen oder sozialen Entwicklung.

<u>Belastungsindikatoren</u>	<u>Erläuterung</u>

Psychologische Bedürfnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Unangemessene Versorgung mit Nahrung • Keine angemessene Schlafmöglichkeit • Keine witterungsgemäße Kleidung • Mangelnde Körperpflege • Verrauchte Atemluft
Schutzbedürfnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Aufsicht (Schutz) • Alleinlassen • Aktive Gewalt gegen das Kind
Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung	<ul style="list-style-type: none"> • Isolation • Mangelnde Aufmerksamkeit/Zuwendung • Unzuverlässigkeit/Unberechenbarkeit der Eltern • Übertragung der Betreuung an ungeeignete Personen
Bedürfnisse nach emotionaler und körperlicher Wertschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenig Körperkontakt/ Zärtlichkeit • Herabsetzende Kritik • Ständig harter Umgangston
Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung	<ul style="list-style-type: none"> • Unangemessene Einschränkung des Bewegungsraumes • Mangel an Spiel- und Entfaltungsmöglichkeiten • Mangelnde Vermittlung an Selbstreflexion, Werten und Normen • Destruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten
Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existentieller Lebensängste	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Vermittlung an Selbstreflexion, Werten und Normen • Destruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten

1.8 Sexueller Missbrauch

- Sexualisierte Handlungen eines Erwachsenen oder älteren Jugendlichen an einem Mädchen oder Jungen, bei denen das Kind als Objekt zur Befriedigung der Bedürfnisse des Erwachsenen benutzt wird.

Das Kind wird unter Ausnutzung seiner Abhängigkeit zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten genötigt, und sein Vertrauen missbraucht.

Sexueller Missbrauch an Kindern reicht von sexualisiertem Verhalten ohne Körperkontakt über unangemessene sexualisierte Berührungen bis hin zu gewaltsamen sexuellen Handlungen.

<u>Kennzeichen sexueller Handlungen</u>	<u>Erläuterung</u>
Machtgefälle	<ul style="list-style-type: none">• Emotionale u./o. existentielle Abhängigkeit• Altersunterschied (ca.5 Jahre)• Große Diskrepanz bzgl. Sexueller Erfahrungen• Geheimhaltung (ggf. in Verbindung mit Drohung oder Gewaltanwendung)
Hands-Off- Delikte	<ul style="list-style-type: none">• Verbale sexuelle Belästigung, sexistische Witze, „Anmache“• Voyeurismus• Kindern pornographisches Material zugänglich machen• Exhibitionismus, Masturbation vor dem Kind
Hands-On-Delikte	<ul style="list-style-type: none">• Sexualisiertes Küssen• Sexualisiertes Berühren, „Begrabschen“• Einbeziehung von Kindern in sexuelle Aktivitäten (z.B. unangemessenen Sexualaufklärung)• Sich im Genitalbereich anfassen lassen• Penetration (vaginal, oral, anal)

1.4 Maßnahmen

- Festlegung von regelmäßigen Terminen, an denen Kinderschutz Thema ist (LEG, Zeugniskonferenzen und regelmäßige Beratungsrunden (GBS, ReBBZ, ggf. ASD)
- kollegiale Fallberatung (z.B. in Jahrgangsteams)

- Einzelfallberatung (Beratungsrunde, Runder Tisch mit ReBBZ)
- Einbeziehen der Kinderschutzbeauftragten: Beratungslehrerin Fr. Schlecht und Fr. Kliber

2. Schutz durch qualifizierte Mitarbeitende

Es ist unser Ziel, Gefährdungen oder deren Verschweigen durch entsprechende Maßnahmen und Regeln vorzubeugen. Je erfahrener Kinder darin sind, eigene Gefühle wahrzunehmen, konstruktiv kritische Gespräche zu führen und Feedback zu geben, umso leichter fällt es ihnen, dies auch im Bereich von Grenzüberschreitungen, Missbrauch und anderen Übergriffen zu tun.

2.1 Voraussetzungen zur Erfüllung des Schutzauftrages in der Schule

- Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie anderes schulisches Fachpersonal müssen die neue Rechtslage kennen.
- Qualifizierung, Raum und Zeit für Gespräche und Methoden der kollegialen Beratung im Kontext Kinderschutz
- verbindliche Strukturen der Kommunikation und Kooperation
- schulinterner Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen
- systemübergreifende Kooperation - das Jugendamt als Partner

2.2 Aufgaben der Schulleitung:

Die Schulleitung sorgt der Schule St. Joseph sorgt,

- für schnellstmögliche Präventionsschulung nach Beschäftigungsbeginn
- für regelmäßige Auffrischung in Form einer schulinternen Fortbildung (alle 4 Jahre)
- für die Ausbildung von Kinderschutzfachkräften
- für eine organisationalen Rahmen der o.g. Voraussetzungen

ergreift Maßnahmen nach:

Rahmenschulordnung

Kinderschutzkonzept

schuleigenem Präventions- und Handlungskonzepten, wie Hausordnung, Maßnahmen bei grenzüberschreitendem Verhalten.

2.4 Aufgabenbeschreibungen der Kinderschutzfachkräfte

Frau Schlecht und Frau Kliber sind für das Thema Kindeswohlgefährdung innerhalb der Grundschule zuständig und sorgen für ein qualifiziertes Verfahren im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung.

- informieren das Kollegium über das Thema Kinderschutz.
- beraten die Schulleitung und beziehen diese bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung.

- beziehen den Nachmittagsbereich (GBS) mit ein.
- sind für Kontakte zu Kooperationspartnern der Grundschule zuständig (fallbezogen und fallunabhängig).
- werden frühzeitig einbezogen, wenn gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung vorliegen und sie beraten die beteiligten Kolleginnen, Kollegen und die Schulleitung bei deren Klärung.

2.3 An wen wende ich mich? – Partizipation/Beschwerde/Prävention / Beratung

Das Hauptanliegen der Grundschule ist es, die Schüler/innen dazu zu befähigen, ihre individuellen Fähig- und Fertigkeiten entwickeln zu können. Dazu ist eine Lebenswelt nötig, die weitgehend frei von gravierenden Problemen sind. Wir wollen die Kinder gemeinsam mit den Eltern entsprechend ihren Fähigkeiten fordern und fördern und auftretende Schwierigkeiten versuchen zu beseitigen. An unserer Grundschule findet Beratung, Förderung und soziales Lernen in vielfacher Weise statt. Mehrere Personen nehmen diese Aufgaben wahr.

Im Folgenden werden die verschiedenen Ansprechpartner/ Settings für besondere Gesprächs- und Beratungsanlässe aufgeführt, um zu gewährleisten, dass alle am Schulleben Beteiligte wissen, an welcher Stelle ihnen bei Bedarf geholfen werden kann.

Ansprechpartner/ Organisationsformen	Gesprächsanlässe/ Beratungsschwerpunkte
Alle Pädagogen	<p>§4BKischG beschreibt für Pädagogen folgendes Vorgehen, falls es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Situation mit Eltern und Kind/Jugendlichen erörtern. • Hilfen anbieten, auf die Inanspruchnahme hinwirken. • Gefährdungsrisiko abschätzen im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte und Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. • Wenn nötig, das Jugendamt informieren (die Betroffenen vorab darauf hinweisen).
Klassenleitung	<p>Die Klassenleitungen stehen grundsätzlich für alle Gespräche, die die Schüler/innen der Klasse betreffen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Klassen- und Jahrgangsfragen (Informationsaustausch) * Arbeits- und Sozialverhalten * individuelle Lernentwicklung * Schullaufbahn * Lern- und Verhaltensschwierigkeiten * individuelle Probleme der Schüler * Probleme der Elternschaft <p>Regelhaft bietet sie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternabende (2x im Schuljahr) - Lernentwicklungsgespräche im Februar Kl. 1-3 Im November Kl. 4
Fachlehrerin	<p>Fachlehrerinnen stehen grundsätzlich für fachspezifische Gespräche zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Lernverhalten * Arbeits- und Sozialverhalten * Schullaufbahn (berät gemeinsam mit der Klassenleitung)
Förderkoordinatorin	<ul style="list-style-type: none"> * besondere Lernschwierigkeiten * Unterstützung bei der Erstellung Von Förderplänen * Beratung zu sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf * Erörterung von Fragen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
Beratungslehrkraft	<p>Die Beratungslehrkraft steht Mitarbeitern, Eltern und Kindern als Ansprechpartnerin bei allen Fragen und Problemen rund um das Thema Schule zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * lösungsorientierte Konfliktmoderation

	<ul style="list-style-type: none"> * auffällige Verhaltens- und Entwicklungsprobleme * schulklassenbezogene Beratung * Erziehungsprobleme im Elternhaus * Ausbildung und Betreuung der Pausenhelfer/-engel
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ansprechpartner/ Organisationsformen	Gesprächsanlässe/ Beratungsschwerpunkte
Mitarbeitervertretung (MAV)	<p>Ansprechpartner für Mitarbeiter (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiter, technisches Personal)</p> <ul style="list-style-type: none"> * Vermittlung bei Konflikten unter Mitarbeitern * Vertretung von Mitarbeiterinteressen bei der Schulleitung * Arbeitsverträge: Besoldung/Eingruppierung
Insel	<p>In der Insel steht täglich von 11 bis 13 Uhr eine pädagogische Fachkraft für die Kinder zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * aktive Pause (Pausenhof) * klassenübergreifende Konfliktmoderation * temporäre Einzelbetreuung in Absprache mit der Klassenleitung
Senioren - Mediatoren (Sis)	<p>Jeden Mittwoch von 9:30 bis 11 Uhr stehen zwei Mitarbeiterinnen für die Kinder zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> * klassenübergreifende Konfliktmoderation * individuelle Probleme
Klassenrat	<p>Der Klassenrat tagt einmal in der Woche in jeder Klasse. Er wird von der Klassenleitung einberufen und in der Regel geleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Konfliktgespräche * Planung von Klassenaktivitäten * Besprechung von Klassenthemen
Verhaltenstraining	<p>Die Klassenleitungen führen in Zusammenarbeit mit den Bezugserziehern in den Klassen das Sozialprogramm: „Verhaltenstraining für Schulanfänger“ bzw. „Verhaltenstraining in der Grundschule“ von F. Petermann u.A durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Prävention von Verhaltensproblemen * Förderung der emotionalen, sozialen und moralischen Kompetenz
Pausenhelfer/-engel	<p>Ausgewählte Kinder werden im dritten Schuljahr zum Pausenhelfer/-engel ausgebildet und als Viertklässler in den Pausen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Hilfe und Unterstützung von jüngeren Schülern * Unterstützung der Pausenaufsichten * Schlichtung von Streitigkeiten
Schulpastoral	<p>Die Schulpastoral steht allen beteiligten (Kindern, Eltern, Lehrern/Innen, Schulleitung) für Gespräche zur Verfügung.</p>
Runder Tisch (Beratungsrunde mit dem ReBBZ)	<p>Erörterung von Problemlagen einzelner Kinder und Lerngruppen sowie von deren Pädagogen.</p>

2.5 Schutz durch Bildungsarbeit

Der Kinderschutz ist Teil unserer Arbeit nach den Hamburger Bildungsplänen. Er findet sich ausdrücklich in den Bildungsplänen, Allgemeinen Aufgaben, Sachunterricht und Religion wieder. Eine den Bildungsplänen entsprechende Sexualerziehung beinhaltet die altersgerechte Heranführung an das Thema Missbrauch sowie das Recht auf Selbstbestimmung. Die Schule St. Joseph etablierte ein Schulsozialprogramm nach Petermann und Natzke

Die ASH stellt ein Rahmenkonzept für sexuelle Bildung an Schulen in Hamburg auf Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes von 2019. Unsere Schule befindet sich im curricularen Prozess. Die Pädagogen bringen den Kinderschutz in die Curricula ein und verwirklichen die Umsetzung in ihrer Arbeit.

2.7 Umgang mit Regeln und grenzüberschreitenden Situationen

Es gelten verbindliche Schulregeln, die Orientierung u.a. in den Bereichen Umgang miteinander, Fürsorge und Verantwortung geben.²

² Leitfaden für grenzüberschreitende Situationen, 2018. Unsere Schulregeln: Regeln für die Aula, Handynutzung und Regeln f. Schulhof und Pause, 2019.

3. Prozess der Gefährdungseinschätzung

Gefährdungseinschätzung

- braucht Zeit
- braucht Dialog und Transparenz
- bedeutet Handeln in Unsicherheit
- Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen im Dialog (§ 4 KKG / § 8a Abs.2 SGB VIII)

Gefährdungseinschätzung und Hinwirken auf Hilfen im Dialog

1. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

* siehe Tabellen 13.1-4.

- Was nehme ich wahr?
 - Welche Informationen erschließen sich mir?
 - Meine emotionale Resonanz – was beschäftigt mich?
 - Kollegiale Beratung - Rücksprache mit insoweit erfahrener Fachkraft
-

- Was zeigt / berichtet das Kind?
- Was weiß ich über die Familie?
- Meine Problemsicht?
- Wie kann ich mit den Eltern in Kontakt kommen?

2. Erörterung mit Kind, Jugendlichen & Eltern

- Wie spreche ich die Sorge um das Kind gegenüber den Eltern an?
- Wie erörtere ich „gewichtige Anhaltspunkte“ mit einem Kind oder Jugendlichen?
- Wie schaffe & gestalte ich die Rahmenbedingungen für ein solches Gespräch?
- Wie komme ich in Kontakt?

2.1 Ich erkunde die Problemsicht der Eltern und des Kindes

Problemakzeptanz

Wie beschreiben die Eltern ihre Situation?

- Grad der Zufriedenheit mit der Situation?
- Grad der Veränderungsbereitschaft – Grad der Problemsicht?
- Grad der Akzeptanz von Problemen mit Kind
- Grad der Verleugnung der Gefährdung

Problemkongruenz

Wie reagieren die Eltern auf die Einschätzung des Helfers?

- Grad der Übereinstimmung bzgl. Art und Intensität der Gefährdung
- Grad der Übereinstimmung bzgl. Beteiligung der Eltern
- Grad der Übereinstimmung bzgl. der Notwendigkeit zur Veränderung
-

3. Auf Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken

- Über welche eigenen Hilfemöglichkeiten, die Gefährdung abzuwenden, verfüge ich?
- Welche Hilfen gibt es? Welche empfehle ich? Wie sind die Zugänge? (Vernetzung)
- Herstellung von Verbindlichkeit
- Persönliche Grenzen kennen und offenlegen

→ Meine Einschätzung des Risikos von Kindeswohlgefährdung * siehe Tabelle 13.3

WICHTIG:

Auf Hilfen hinwirken impliziert auch die Kontrolle, ob die Hilfe geeignet und ausreichend war!

→ Gestaltung des Vermittlungsprozesses, Rückmeldung;
Kontakt halten - „am Ball bleiben“

4. Die Betroffenen darauf hinweisen, dass das Jugendamt hinzugezogen wird

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Hinzunahme des Jugendamtes vielleicht gegen Willen der Betroffenen, aber nicht ohne das Wissen!

5. Mitteilung an das Jugendamt

- Die Weitergabe einer Information schützt kein Kind!
-> Kontakt herstellen zur Zusammenarbeit zwischen Eltern / Jugendamt
- Gestaltung des Übergangs von zentraler Bedeutung! Qualifizierte Hinzuziehung!

5. Ansprechpartner und Kommunikationswege

- Klassenlehrer_in
- Betreuer_in
- Jeder Erwachsene in der Schule
- Beratungsteam der Schule -> Frau Schlecht / Frau Kliber

In der Grundschule nutzen Kinder in der Regel den Kontakt zu ihrer Klassenlehrer_in oder der Bezugsbetreuer_in, da zu diesen Personen bereits ein Vertrauensverhältnis besteht.

Grundsätzlich ist uns wichtig, die Schüler_innen zur Inanspruchnahme von Hilfe zu motivieren und ihnen zu vermitteln, dass jeder Erwachsene in der Schule eine Vertrauensperson ist, an die sie sich in der Not wenden können.

Die ins Vertrauen gezogene Person kann das Kind bei Bedarf zu einem Gespräch mit einer der Beratungslehrerinnen bzw. der Kinderschutzbeauftragten begleiten.

Das Beratungsteam in der Schule St. Joseph bilden Frau Schlecht und Frau Kliber.

Sie *beraten* Lehrer_innen, Schüler_innen und Eltern bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten. Dort, wo die unmittelbar an einem Problem Beteiligten nicht mehr weiterkommen, bieten sie ihre *Unterstützung* an.

Neben der Arbeit mit einzelnen Kindern gehören auch die *Moderation von Gesprächen*, die *Zusammenarbeit mit Fachleuten* innerhalb (Sonderpädagogin, Förderkoordinatorin) und außerhalb der Schule (ReBBZ) und die *Vermittlung an andere Institutionen* (Kinderschutzzentrum, Beratungsstelle Gewaltprävention, Beratungsstelle besondere Begabungen, Erziehungsberatungsstellen usw.) zu ihren Aufgaben.

6. Grenzverletzungen in der Schule: Umgang mit Nähe und Distanz

Verhaltenskodex Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen zu gestalten.

Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

- Berührungen gehen in der Regel vom Kind aus.
- Bei Kindern, die sehr viel Nähe suchen, muss nach der Ursache gefragt werden.
- Kinder untereinander sollen die Grenzen einzelner akzeptieren.

- Lehrer und Erzieher vermeiden zu viel Berührung und fördern dieses nicht, um Konkurrenzdenken zwischen den Kindern zu vermeiden.
- Umarmungen von jüngeren Kindern (1./2. Klasse) sind akzeptabel, sollen aber mit Klarheit aufgelöst werden.
- Kinder werden grundsätzlich nicht auf den Schoß genommen. Dies ist eine Grenzverletzung und nur in besonderen pädagogischen Situationen akzeptabel.
- Hand in Hand gehen ist bei Schulkindern in der Regel nicht nötig. Ausflüge können eine Ausnahme darstellen.
- Gespräche mit Kindern führen Lehrer und Erzieher, wenn möglich in Anwesenheit eines dritten. (Freund/Freundin)
- Vier-Augen- Gespräche werden anderen Personen mit Ort und Zeitangabe gemeldet (Transparenz).
- Bei Verletzungen werden Kinder angemessen betreut: Alle körperlichen Berührungen werden dem Kind vorher angekündigt, bzw. es wird gefragt (Hose ausziehen).

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen, damit kein falscher Eindruck entsteht, und die Schulleitung (oder die Fachbereichsleitung oder einen Kollegen...) zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

7. Orte mit Gefährdungspotential

7.1. Im Bereich Unterricht

Raum	Gefährdungspotential	Maßnahmen
Klassenraum	<p>Kinder suchen Nähe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umarmen • Auf den Schoß sitzen • Fassen Pädagogen an <p>Pädagogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder benötigen Hilfestellung und brauchen dafür Körperkontakt (Hilfestellung zur Sicherheit) • Pädagogisch sinnvoller Körperkontakt (Tipp auf die Schulter) • Einzelgespräche mit Kindern • Kinder arbeiten vor der Tür des Klassenraumes <p>Grenzüberschreitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gucken“ in den Toiletten • Umarmungen, wenn Kind/Pädagoge den klaren Hinweis gibt, dass es/er dies nicht möchte <p>Unbefugte Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbefugte betreten das Gebäude und den Klassenraum 	<p>Umarmen: spontanes, dezentes kurzes Umarmen zulassen. Freundlicher Hinweis auf Ende der Umarmung</p> <p>Auf den Schoß sitzen: freundliches Abweisen (Art der Grenzüberschreitung für uns)</p> <p>Anfassen: freundliches Abweisen</p> <p>STOPP-Regel einführen: nach Kant „Was du nicht willst, was man dir tu, das füg auch keinem anderen zu.“</p> <p>Tür auflassen > Äußere Störfaktoren? Anderen Kollegen vorher Bescheid geben</p> <p>Kinder nicht lange Zeit unbeaufsichtigt lassen ggf. Tür offen lassen oder häufig nachschauen, was vor der Tür passiert.</p> <p>Mit Klasse thematisieren; gemeinsam darauf achten, dass Unbefugte keinen Zutritt bekommen. -> Kinder dafür sensibilisieren (anderen Bescheid geben).</p> <p>Unbefugte gezielt darauf ansprechen, was ihr Anliegen ist. Je nach Anliegen Eintritt gewähren/ abweisen. Ggf. im Sekretariat anmerken, dass Person da war.</p>

Raum	Gefährdungspotential	Maßnahmen
Sportunterricht / Turnhalle	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder benötigen Hilfestellung und brauchen dafür Körperkontakt (Hilfestellung zur Sicherheit) • Hilfe beim Umziehen (gerade bei jüngeren Schülern) • Verletzungen betrachten 	<p>Darauf achten, wo/wie Kinder angefasst werden. Ggf. Kinder vorher darauf hinweisen, wie Hilfestellung geleistet wird.</p> <p>Situationsabhängig -> ggf. andere Kinder (gleichen Geschlechtes) mit einbinden.</p> <p>Verletzte Kinder dazu anleiten selbst bei Bedarf die verletzte Stelle freizulegen. -> Vorher nachfragen, ob das Kind damit einverstanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andere Pädagogen/ Sekretariat mit einbeziehen bei Schülern anderen Geschlechtes.
Duschräume	<ul style="list-style-type: none"> • Unbenutzter Raum • Möglichkeit, um Grenzen zu überschreiten 	<p>Duschräume abschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Zutritt für Kinder
Materialraum	<ul style="list-style-type: none"> • Unbenutzter Raum • Möglichkeit, um Grenzen zu überschreiten 	<p>Materialraum abschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Zutritt für Kinder
Werkraum/ Beratungsraum/ Therapieraum/ Mathefachraum Krankenzimmer	<ul style="list-style-type: none"> • Schwer einsehbar 	<p>Fenster einbauen/ Tür auflassen? Mitteilung an andere Kollegen - Kind nicht allein lassen.</p>
Multiraum	<ul style="list-style-type: none"> • Schwer einsehbarer/ dunkler Flur 	<p>Abmelden bei anderen, Transparenz</p>
Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Belästigung durch Fremde • Sicherheitsvorkehrungen 	<p>Vorab mit Kindern Regeln festlegen über richtiges Verhalten vor Ort.</p> <p>Alle in einem Abteil im HVV (Aufsichtspflicht)</p> <p>Am besten mind. 2 Aufsichtspersonen.</p>
Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • Belästigung durch Erwachsene 	<p>kein Aufenthalt von betriebsfremden Personen im Schulhaus</p>
Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • Belästigung durch Kinder 	<p>Thematisierung Klassenrat, situationsbezogene Gespräche</p>

7.2 Im Bereich Betreuung

Raum	Gefährdungspotential	Maßnahme
Sporthalle	Ist einsam, schlecht einsehbar, verlassen; Kinder ziehen sich dort gerne zurück	Um 13 Uhr die Haupttür abschließen
Haus A	Toiletten im OG	Um 13 Uhr bzw. 13.20 Uhr abschließen
Haus B	Toiletten im OG – schlecht einsehbar/ nicht im Blick!	Um 13 Uhr abschließen
Verwaltungstrakt Toiletten im OG	Leicht zugänglich, nicht einsehbar	?
Klasse 3B	Über Notausgang zugänglich und nicht einsehbar	?
Haus A – Neubau OG	Gruppenraum und Garderobe Klasse Fr. Lux – leicht zugänglich, nicht einsehbar	?
Verwaltungstrakt- Keller GBS	Flur und Toiletten – leicht zugänglich	?

8. Zugangsreglung für Eltern, Angehörige und Besucher

Die Schule ist ein Schutzraum für Kinder. Daher haben hier im Grundsatz nur Pädagogen und Personal in ihren jeweiligen Aufgabenbereich Umgang mit den Schülern.

Alle anderen Personen sind nur zu festgeschriebenen Anlässen im Gebäude.

- Veranstaltungen der Schule
- Tätigkeiten im Schulpark
- Vereinbarte Gespräche mit Mitarbeiter*innen
- Beauftragte Arbeiten

Alle ständigen Mitarbeiter sind bekannt und über eine die Mitarbeitertafel mit Namen und Funktion schulöffentlich angewiesen. Mitarbeiter institutioneller Partner /z.B. Musikerkolleg, Senioren-Mentorinnen, Küchenpersonal) tragen ein Schild an ihrer Kleidung, aus der ihre Zugehörigkeit hervorgeht.

Personen, die kurzfristig in der Schule tätig sind, sind angemeldet und an ihrer Dienstkleidung, oder einem Schild erkennbar (Handwerker, Fotograf...).

Abholen- und Bringen erfolgt nur in den ausgewiesenen Bereichen zu den im Schulplan festgelegten Zeiten.

9. Schulschwimmen

Der Schwimmunterricht findet in Hallen und in Verantwortung des Bäderlandes Hamburg statt.

Eine Trennung in Jungen und Mädchenbereich ist möglich.

Risikobereiche sind Umkleidekabinen und Toiletten. Hier können die Kinder besonders durch Mitschüler*innen bedrängt werden.

Die Aufsichtsperson muss zur Wiederherstellung der Ordnung oder Abwendung von Gefahren auch die Umkleiden und Duschen betreten.

Hierauf weisen die Klassenlehrkraft und die Schwimmlehrkraft im Vorhinein hin und ahndet Verstöße gegen die Ordnung streng, damit das Schutzbedürfnis der Schüler*innen in Umkleidesituationen gewahrt bleibt.

Die Klassenleitung thematisiert den Schwimmunterricht regelmäßig im Klassenrat, um eventuelle Grenzverletzungen zu bemerken.

10. Schulfahrten mit Übernachtung

Grundsätzlich gilt alle Leitungspersonen einer Fahrt müssen eine Präventionsschulung absolviert haben.

Bei Schulfahrten mit Übernachtung gelten analog die Regeln aus der jeweils aktuellen Fassung der Arbeitshilfe zur Prävention des Erzbistums Hamburg.

Diese regelt:

- **Bedingungen an die Unterbringung**
z.B. getrenntgeschlechtliche Unterbringung, geschützte Waschmöglichkeiten
- **Zusammensetzung des Teams**
z.B. möglichst gemischtgeschlechtliches Team, Verhaltenskodex der Teammitglieder
- **Regelwerk**
z.B. Regelwerk für die Reise und für den Aufenthalt in der Einrichtung
- **Erste Hilfe**
z.B. geschultes Personal, Regelung für die Medikamentenvergabe
- **Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten**
z.B. die Teilnehmer wissen bei wem sie sich beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen.
- **Smartphone, Handy, Fotos**
z.B. Regelung zur Mitnahme und Nutzung der Geräte, Belehrung der Teilnehmer über Folgen unerlaubter Nutzung, Einverständniserklärung der Eltern für Veröffentlichung von Fotos außerhalb des schulischen Rahmens.
- **Krisen**
Es ist bekannt an wen und in welcher Reihenfolge sich bei Krisen zu wenden ist. Das schulische Krisenkonzept ist bekannt.
- **Prävention thematisieren**
Die Teilnehmer werden auf Aspekte der Prävention von sexueller Gewalt hingewiesen.
- **Handlungsempfehlungen**
Die Leiter kennen die Handlungsempfehlungen des schulischen Präventionskonzepts und seiner Grundlage, das Präventionskonzept des Erzbistums.

11. Evaluation

Nicht anlassbezogene Evaluationen werden alle zwei Jahre angeleitet von den Kinderschutzfachkräften durchgeführt. Die Schulleitung setzt dafür Termine im Jahresterminkalender fest. Anlassbezogene Evaluationen fallen an bei Personalwechsel, Vorfällen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie der Rahmenschutzkonzepte des Erzbistums.

12. Folgerungen und Ausblick

Die konzeptionelle Arbeit am Kinderschutzkonzept hat den Blick auf den Schutz der Kinder wesentlich erweitert. Dabei wurden viele Beteiligte regelmäßig zusammengeführt. Wir erlebten ein Ineinandergreifen von Qualifizierungsmaßnahmen von staatlichen Stellen und des Erzbistums.

Durch die Qualifizierung von zwei Mitarbeiterinnen zur Kinderschutzfachkraft und die Erstellung des standortbezogenen Konzepts wird die Aufgabe des Kinderschutzes verantwortlicher und qualifizierter wahrgenommen. Besonders die qualifizierten Kinderschutzfachkräfte übernehmen aufgrund des Rahmenkonzepts und seiner Umsetzung am Standort mehr Verantwortung und benötigen dafür zusätzliche Zeitressourcen, z.B. für Beratung von Pädagogen, Eltern, Kindern und Leitung. Das alles erlebt seine Fortsetzung in alltäglicher Beratungsarbeit und im Austausch internen, trägerweiten und stadtweiten Gruppen. Diese Arbeit wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben geleistet. Daher mahnen wir zur verantwortungsvollen Umsetzung des Konzeptes die Bereitstellung von Zeit- und/oder Besoldungsressourcen für den Standort an.

Im Vergleich zum Kinderschutzkonzept der Stadt Hamburg für seine allgemeinbildenden Schulen, wünschen wir uns für das Rahmenkonzept des Erzbistums einen umfassenderen Blick auf den Gewaltbegriff (s. Punkt 1. Unterschiedliche Formen von Gewalt).

Impressum

Kinderschutzfachkräfte: Magdalena Kliber, Caroline Schlecht

Schulleiter: Sebastian Stahlberg

Katholische Schule St. Joseph

Dezember 2020

1. Überarbeitung: Oktober 2021

13. Anhang

13.1 Checkliste KWG Hamburg – Verfahrenswege bei Verdacht auf KWG

- **Aktives Zugehen auf misshandelte bzw. auffällige Kinder und Jugendliche** seitens der Klassenleitung – ggf. vertrauliches Gespräch mit dem Kind bzw. Jugendlichen zur Abklärung der Sachlage führen (geeignete Rahmenbedingungen herstellen, offene Gesprächsführung ohne Verurteilung sicherstellen, Transparenz bzgl. weiterer Schritte und Maßnahmen gewährleisten); Angebot an das Kind: Vertrauliches Gespräch mit Beratungsdienst/BL/Kinderschutzfachkraft der Schule
- **Abstimmung der vorliegenden Informationen zwischen Klassenleitung, Beratungslehrkraft/Kinderschutzfachkraft und Schulleitung** und der sich daraus ableitenden Gefährdungslage, ggf. Beratung durch die zuständige ReBBZ oder die Beratungsstelle Gewaltprävention (Tel. 42863-7020) oder Fachberatungsstelle (z. B. Kinderschutzzentrum Hamburg, Tel. 040/4317948-0)
- **Transparenz: Information des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen** unter Hinweis auf die Leitmotive der Schule über das Vorgehen der Schule (abgesprochene Handlungskette im Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung).
- **Elterngespräch** in Absprache mit Fachkraft/Beratungsdienst durchführen (wenn keine Gefahr im Verzug)
- **Bei Akutfällen:** Entscheidungen und Vereinbarungen bzgl. des weiteren Vorgehens:
 - Bei akuter **weiterer Gewalthandlungen oder -androhungen** sofortige Einschaltung der Polizei (zuständige Polizeiwache oder – bei Gefahr im Verzug – Tel. 110)
 - **beim dringenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung:** Unmittelbar eine anonyme Beratung beim bezirklichen Jugendamt (Amt für soziale Dienste) bei einer Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft einholen bzw. den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND, Tel. 428 49 -0) kontaktieren.
 - **medizinische Versorgung eines eindeutig misshandelten Opfers** (z. B. Erstversorgung in der Schule, Notruf 112 und Einschalten des Amts für soziale Dienste, Vorstellung im Kinder-Kompetenzzentrum des UKE (040/407410-52127, mobil 0172/426-8090; 24h-hotline)
 - grundsätzlich werden die Sorgeberechtigten (bei festgestellter Kindeswohlgefährdung bzw. Inobhutnahme in Absprache mit dem ASD) über das offizielle Vorgehen und die offizielle Einschaltung anderer Institutionen und Behörden informiert (Informationspflicht der Schulen)
- Schulleitung informiert das ReBBZ, die Beratungsstelle Gewaltprävention und die Schulaufsicht (»Besonderes Vorkommnis«)
- Bei Gewalthandlungen und -androhungen fortgesetzte Kooperation mit der Polizei und dem Jugendamt

- Dokumentation des Vorfalls bzw. der Verdachtshinweise, des Vorgehens und der Ansprechpartner anderer Institutionen und Behörden
- **Ggf. Aussprache von Hausverboten** gegenüber gewalttätigen oder gewaltandrohenden Sorgeberechtigten oder anderen Personen, sofern sich Übergriffe oder Bedrohungen im schulischen Kontext ereignet haben
- **Kontinuierliche Opferbegleitung** durch die Klassenleitung oder Beratungslehrkraft (ggf. Telefonate, Besuche, vorlaufender Kontakt)
- **Ständiger Kontakt zu den zuständigen Fachkräften** anderer Institutionen und Behörden
- **Dokumentation** der Kontaktaufnahme, ggf. des Genesungsverlaufs und weiterer Maßnahmen/Verabredungen
- Bei längeren Ausfallzeiten seitens des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist vor der Rückkehr ein Beratungsgespräch (KL, BL/SL) in der Schule zu führen
 1. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Rückkehr in die Klasse
 2. Festlegung eines verbindlichen Ansprechpartners
- **Bei Umschulungen** ist ein ausführliches Übergabegespräch zwischen den Schulen zu führen
- **Klassengespräch** zur Re / Integration des Opfers (Unterstützung durch BL)
- **Fortlaufender Kontakt zum zuständigen Jugendamt**

**Weitere Informationen bei der
Beratungsstelle Gewaltprävention:**

Hamburger Straße 129
 22083 Hamburg
 Tel.: (040) 4 28 63 - 7020
 Fax: (040) 4 27 31 - 1646
 E-Mail: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

13.2 Checkliste: Einschätzung bzgl. der Erfüllung der Entwicklungsbedürfnisse des Kindes

<u>Kindliche Bedürfnisse</u>	<u>Physiologische Bedürfnisse</u>	<u>Schutz und Sicherheit</u>	<u>Soziale Bindungen / Wertschätzung</u>	<u>Erziehung/ Förderung</u>
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Körperpflege, Schlaf, Essen, Trinken, Gesundheitsfürsorge, wetterangemessene Kleidung, Körperkontakt	Aufsicht, Schutz vor Bedrohungen, innerhalb und außerhalb des Hauses, Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit	Konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)	Altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
sehr gut				
gut				
ausreichend				
grenzwertig				
deutlich unzureichend				

13.3 Checkliste: Welche Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls habe ich?

	beobachtet/ festgestellt	vermutet	Bewertung
Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung			
Häufigkeit, Chronizität der Schädigung			
Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten			
Ausmaß und Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten			
Selbsthilfekompetenz des Kindes Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und Fähigkeit Ressourcen zu aktivieren			

13.4 Meine Einschätzung des Risikos von Kindeswohlgefährdung

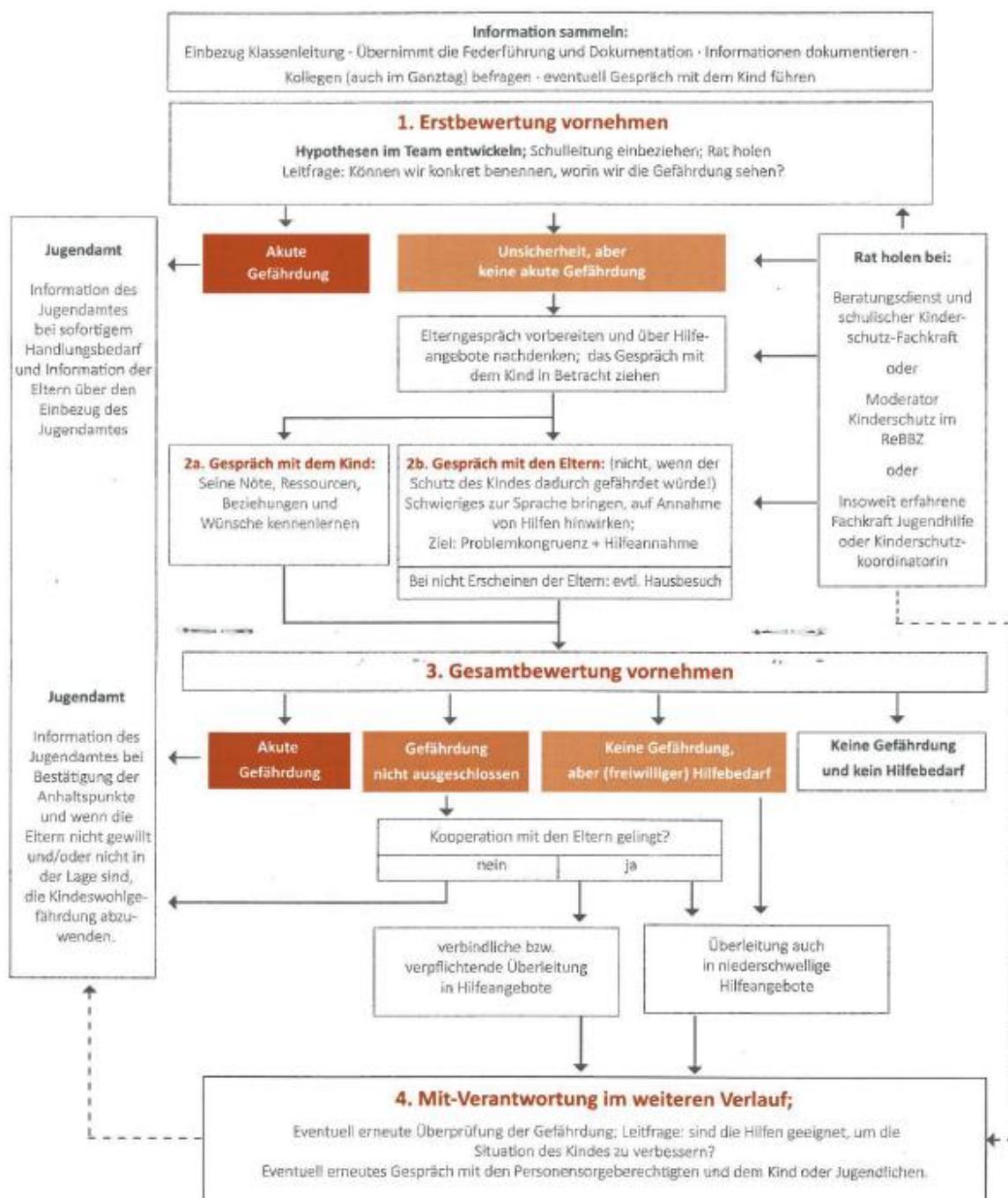
	1 sehr gut	2	3	4	5 mangelhaft
Gewährleistung des Kindeswohls					
Problemakzeptanz					
Problemkongruenz					
Hilfeakzeptanz					
Bewertung					

13.5 Gefährdungen? - Entscheidungsbaum

28

GEFÄHRDUNGEN - ENTScheidungsbaum

Anhang 1: Der Entscheidungsbaum - Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung



29

13.5 Welche Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung haben wir zu bieten?



13.6 Schutz durch Kooperation: Fachberatung im Umfeld

Allerleirauh e.V.	Menckesallee 13 22089 Hamburg 040 298 344 83	www.allerleirauh.de	Die Beratungsstelle Allerleirauh berät Mädchen und junge Frauen, die sexuellen Missbrauch erlebt haben. Mütter, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte können sich ebenfalls an Allerleirauh wenden – auch wenn ein Junge betroffen ist.
Dolle Deerns e.V.	Niendorfer Marktplatz 16 22549 Hamburg 040 439 41 50	www.dolledeerns.de	Die Beratungsstelle des Vereins berät sexuell missbrauchte Mädchen und deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen.
Dunkelziffer e.V.	Albert-Einstein-Ring 15 22761 Hamburg 040 421 070 00	www.dunkelziffer.de	Seit der Gründung 1993 hilft Dunkelziffer e.V. Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihren Vertrauenspersonen.
Kinder- und Jugendnotdienst	Feuerbergstraße 43 22337 Hamburg 040 428 490	www.hamburg.de/basfi/kjnd	Der Kinder- und Jugendnotdienst leistet erste Hilfe für Kinder und Jugendliche in akuten sozialen Krisen: Beratung und kurzfristige stationäre Aufnahme – rund um die Uhr.
Kinder- schutzzentrum Hamburg	Emilienstr. 78 20259 Hamburg 040 790 10 40	www.kinderschutzzentrum-hh.de	Das Kinderschutzzentrum Hamburg ist eine Einrichtung des Hamburger Kinderschutzbundes und bietet seit 1991 gezielte Hilfen bei Gewalt in Familien an.
Zornrot e.V.	Vierlandenstr. 38 21029 Hamburg 040 721 73 63	www.zornrot.de	Zornrot e.V. ist ein eingetragener Verein, der es sich seit 1988 zur Aufgabe gemacht hat, Mädchen und Jungen, Frauen und Männer zu unterstützen, die direkt oder indirekt von sexualisierter Gewalt betroffen sind.
Zündfunke e.V.	Max-Brauer-Allee 134 22765 Hamburg 040 890 12 15	www.zuendfunke-hh.de	Der Verein arbeitet seit 1988 an der Vermeidung und Bewältigung von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an Mädchen, Jungen und Frauen.
basis-praeevent	Steindamm 11 20099 Hamburg 040 398 426 62	https://basis-praeevent.de/	Die Angebote des Projekts sind auf Prävention sexueller Gewalt an Jungen ausgerichtet. Das Projekt berät und unterstützt Einrichtungen beim Aufbau einrichtungsbezogener Schutzkonzepte und bei der Entwicklung schützender Strukturen in der Einrichtung.

13.6 Schutz durch Verhaltenskodex u. Selbstverpflichtung

Diese Erklärung ist Teil der jährlichen Kinderschutzbelehrungen aller Pädagogen. Alle an der Schule tätigen Personen unterzeichnen diese Erklärung und erkennen diese damit an.

Verhaltenskodex Kath. Schule St. Joseph/Wandsbek

Ich _____

bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und die Schule ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Beratung und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien pädagogischen Handelns.
2. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschafts-fähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und aller Mitarbeiter. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die in den kindernahen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in diese Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Rahmen des Erzbistums Hamburg bzw. der Schule St. Joseph/Wandsbek. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
9. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf Gewalt und Missbrauch nahelegt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der beauftragten Ansprechpersonen mit.

Datum

Unterschrift